



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2019

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte:
Menschenrechtssituationen und Berichte der
Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/399/Add.3)*]

74/168. Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)

Die Generalversammlung,

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie
unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung*



sowie unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ und ihr Zusatzprotokoll I von 1977⁶

bekräftigend, dass die gewaltsame Inbesitznahme der Krim illegal ist und gegen das Völkerrecht verstößt, sowie bekräftigend, dass diese Gebiete umgehend zurückgegeben werden müssen,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Anstrengungen zur Be-

ihrer tiefen Besorgnis über die andauernden willkürlichen Inhaftierungen und Festnahmen ukrainischer Bürgerinnen und Bürger, darunter Emir-Usein Kuku und viele andere, durch die Russische Föderation,

sowie tief besorgt darüber, dass die Besetzung die Bewohnerinnen und Bewohner, einschließlich Kindern, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen, auch weiterhin beim Genuss ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte beeinträchtigt,

unter Verurteilung der Meldungen zufolge gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch motivierte Strafverfolgung, Diskriminierung, Drangsalierung, Einschüchterung, Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierung und Festnahme, Folter und Misshandlung, insbesondere um Geständnisse zu erpressen, Internierung in psychiatrischen Einrichtungen und ihre Zwangsverschickung oder Verschleppung aus der Krim in die Russische Föderation, sowie der gemeldeten Übergriffe gegen andere Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

ernsthaft besorgt über die oben genannten Maßnahmen und Praktiken der Russischen Föderation, die eine anhaltende Bedrohung darstellen, es unmöglich machen, auf der Krim zu wohnen, und die Bevölkerung dazu bewogen haben, die Halbinsel zu verlassen,

unter Hinweis darauf, dass Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen geschützter Personen aus besetztem Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder das irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates nach dem humanitären Völkerrecht ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt sind,

in großer Sorge angesichts übereinstimmender Berichte, wonach die Russische Föderation Maßnahmen zur Veränderung der demografischen Struktur auf der Krim fördert und entsprechende Praktiken anwendet, und in diesem Zusammenhang drauf hinweisend, dass die Besatzungsmacht nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken darf,

in Bekräftigung ihrer ersten Besorgnis über die Entscheidung des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016 und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 29. September 2016, den Medschlis des krimtatarischen Volkes, das Selbstverwaltungsorgan der Krimtatarinnen und -tataren, zu einer extremistischen Organisation zu erklären und seine Tätigkeit zu verbieten,

verurteilend, dass ständig Druck auf religiöse Minderheiten ausgeübt wird, unter anderem durch häufige Polizeirazzien, unangemessene Registrierungsvorschriften, die Rechtsstellung und Eigentumsrechte beeinträchtigt haben, und die Bedrohung und Verfolgung der Angehörigen der ukrainisch-orthodoxen Kirche, der protestantischen Kirche, von Moscheen und muslimischen Religionsschulen, der griechisch-katholischen und der römisch-katholischen Kirche und von Jehovas Zeugen, sowie unter Verurteilung der unbegründeten Verfolgung Dutzender friedlicher Muslime aufgrund ihrer mutmaßlichen Zugehörigkeit zu islamistischen Organisationen,

sowie verurteilend, dass Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus kontinuierlich und systematisch missbraucht werden, um abweichende Meinungen zu unterdrücken,

2.teilt ausdrücklich nachdrücklich, dass die Russische Föderation ihre Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und Artikel 45 des Zusatzprotokolls von 1996 mit Verantwortung in dem besetzten Gebiet, insbesondere die Verantwortung, das ukrainische

h) die medizinischen Bedürfnisse aller ukrainischen Bürgerinnen und Bürger, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Krim und in der Russischen Föderation widerrechtlich in Haft genommen wurden, einschließlich der politischen Gefangenen, zu überwachen und ihnen zu entsprechen und die Überwachung des Gesundheitszustands und der Haftbedingungen dieser Gefangenen durch unabhängiges internationales Beobachtungspersonal und ärztliches Personal namhafter internationaler Gesundheitsorganisationen, darunter das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu gestatten und alle Todesfälle in Haftanstalten wirksam zu untersuchen;

i) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und bis zu ihrer Freilassung die Rechte ukrainischer Gefangener und Inhaftierter auf der Krim und in der Russischen Föderation, einschließlich derjenigen, die sich im Hungerstreik befinden, zu wahren, und legt der Russischen Föderation nahe, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln)¹¹ zu achten;

j) ukrainischen Konsularbediensteten Informationen über die in der Russischen Föderation inhaftierten ukrainischen Bürgerinnen und Bürger zu übermitteln, den freien konsularischen Verkehr mit inhaftierten ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern und den konsularischen Zugang zu ihnen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen¹², dessen Vertragspartei die Russische Föderation ist, und es ukrainischen Amtspersonen, einschließlich der Menschenrechtsbeauftragten des ukrainischen Parlaments, zu gestatten, alle ukrainischen Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der politischen Gefangenen auf der Krim und in der Russischen Föderation, zu besuchen;

k) die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

l) ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Verteidigerinnen und Verteidiger ihrer Arbeit auf der Krim unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachgehen können;

m) zu gewährleisten, dass alle Personen ihre Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft oder Religion oder Weltanschauung wieder genießen können, die Entscheidungen, mit denen kulturelle und religiöse Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien verboten wurden, aufzuheben und zu gewährleisten, dass Angehörige ethnischer Gemeinschaften auf der Krim, insbesondere der ukrainischen und krimtatarischen Bevölkerung, ihre Rechte wieder genießen können, so auch das Recht auf die Teilnahme an kulturellen Versammlungen;

n) zu gewährleisten, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Vereinigungsfreiheit in jeder Form, auch in Form der Ein-Personen-Demonstration, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, ts9-5(ts)4(n)-5(o)-5(r)-3(m)-4(e4()ah)-5(ts)4(n)-5(o)-g nBT(h)6

A/RES/74/168

**Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik
Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)**

der Erkenntnis, dass die internationale Präsenz und die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts auf der Krim von höchster Wichtigkeit sind, um eine weitere Versch